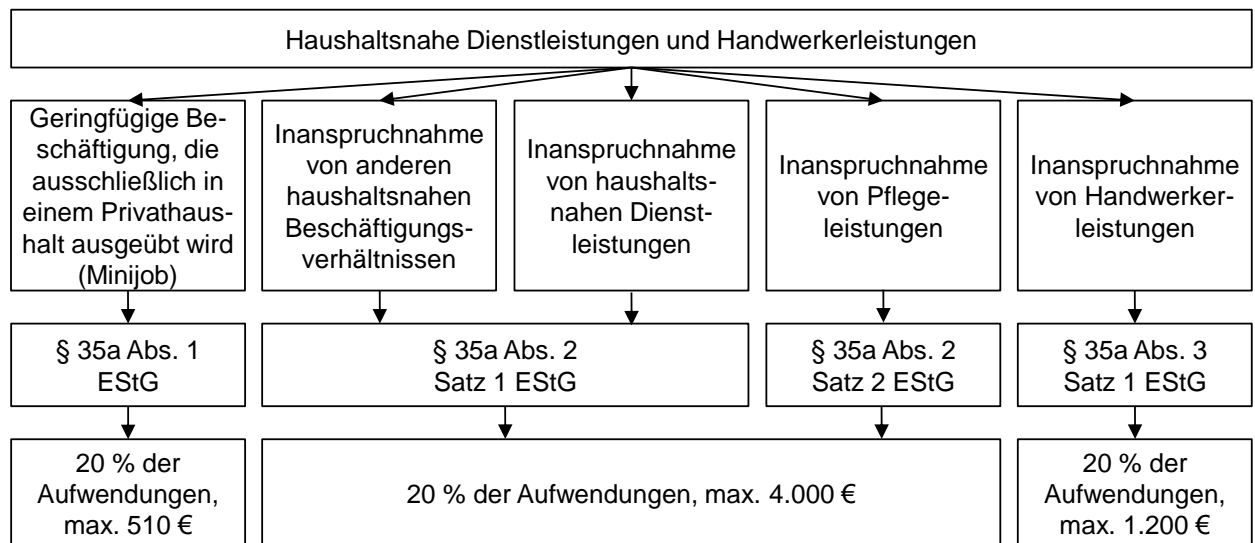


Mandanteninformation zu haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

Dienstleistungen und Handwerkerleistungen rund um Ihr Haus bzw. Ihre Wohnung können bei Ihrer Einkommensteuererklärung steuermindernd als haushaltsnahe Dienstleistung bzw. Handwerkerleistung geltend gemacht werden.

Ein Abzug ist bis zu diesen **Höchstbeträgen pro Jahr** möglich:



Der Höchstbetrag kann **nur haushaltsbezogen** in Anspruch genommen werden und verdoppelt sich bei Ehegatten nicht.

Die Aufwendungen müssen nachgewiesen werden. Begünstigt ist nur der Dienstleistungsanteil (Arbeitskosten) und nicht Materialkosten. Abzugsfähig sind die Zahlungen nur dann, wenn ein **Nachweis** vorliegt und die **Zahlung nicht bar** erfolgt. Achten Sie deshalb darauf, dass Handwerker und Dienstleistungsunternehmen **nicht bar bezahlt** werden.

Die Steuerermäßigung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn

- eine Rechnung vorliegt, in der detailliert die Material-, Arbeits- und sonstigen Kosten aufgeschlüsselt sind,
- die Rechnung auf das Konto des Dienstleisters oder Handwerkers bezahlt wird und
- die Zahlung durch einen Beleg des Kreditinstituts nachgewiesen werden kann.

Die von einer **Hausverwaltung ausgewiesenen Beiträge in der Jahresabrechnung** sind ebenfalls berücksichtigungsfähig.

Sollten Sie Aufwendungen haben, die diese Voraussetzungen erfüllen, kreuzen Sie die entsprechenden Zeilen in der nachfolgenden Übersicht an und reichen Sie diese Übersicht und die damit zusammenhängenden Belege für die nächste Einkommensteuererklärung bei Ihrem Steuerberater ein.

Name, Vorname:

Anschrift:

.....

.....

Haushaltsnahe Dienstleistungen

Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen gehören alle Tätigkeiten, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden und für die ein selbständiger Dienstleister oder eine Dienstleistungsagentur beauftragt wird.

Dazu gehört:

- Hausarbeiten, wie Reinigen, Waschen, Bügeln usw.
- Hausmeister, Hauswart
- Hausnotrufsystem, z. B. bei betreutem Wohnen
- Klavierstimmer
- Kosten für eine Au-pair-Kraft, soweit keine Kinderbetreuung
- Pflege des Gartens (z. B. Rasen mähen, Hecken schneiden)
- Pflege im eigenen Haushalt
- Schädlings- und Ungezieferbekämpfung, Taubenabwehr
- Tierbetreuungs- oder -pflegekosten, Hundegassiservice
- Umzugskosten
- Winterdienst, Schneeräumen, Straßenreinigung, Laubentfernung
- Wohnungsreinigung, Fensterputzen
- Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt des Steuerpflichtigen
-
-
-

Handwerkerleistungen

Handwerkerleistungen sind regelmäßig vorzunehmende Renovierungsarbeiten oder kleine Ausbesserungsarbeiten (Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen) im Haushalt bzw. die dem Haushalt zuzuordnen sind. Handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen einer Neubaumaßnahme sind nicht begünstigt.

Berücksichtigungsfähig sind:

- Abflussrohrreinigung
- Asbestsanierung
- Aufstellen eines Baugerüsts
- Aufzug (Wartung und Reparatur)
- Austausch und Modernisierung einer Einbauküche
- Carport, Terrassenüberdachung
- Dachgeschossausbau

- Dachrinnenreinigung
- Dichtheitsprüfung von Abwasseranlagen
- Elektroanlagen (Wartung und Reparatur)
- Feuerlöscher (Wartungskosten)
- Fußbodenheizung (Wartung, Spülung, Reparatur und nachträglicher Einbau)
- Gartengestaltung, auch Arbeiten an Wegen und Zäunen, Erd- und Pflanzarbeiten
- Hausanschlüsse an Ver- und Entsorgungsnetze
- Hausschwammbeseitigung, Pilzbekämpfung
- Legionellenprüfung
- Mauerwerksanierung
- Reparatur von Haushaltsgeräten, z. B. Waschmaschine, Spülmaschine
- Schädlings- und Ungezieferbekämpfung, Taubenabwehr
- Schadstoffsanierung
- Schönheitsreparaturen und weitere Reparaturarbeiten im Haus bzw. in der Wohnung, z. B. Fenster, Türen, Malerarbeiten, Wände, Boden bzw. Bodenbeläge, Fassade, Dach, sanitäre Einrichtungen, Garagen, Zu- und Ableitungen, Heizung
- Schornsteinfeger
-
-
-

Bitte vergessen Sie nicht, die dazugehörigen Belege bei Ihrem Steuerberater einzureichen.

.....
Datum

.....
Unterschrift